

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierärzte ohne Grenzen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, benachteiligte Menschen und Völker sowie Menschen in Not, die von der Nutztierhaltung leben, durch Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu unterstützen.
- (3) Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:
 - Durchführung und Finanzierung tierärztlicher Vorsorge-, Behandlungs- und Ausbildungsmaßnahmen
 - Aufbau und Förderung von Tiergesundheitsstrukturen
 - Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
 - Bildungsmaßnahmen
- (4) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentliche Fördermittel sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 Abgabenordnung festgelegten Vereinsmittel.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist in erster Linie selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen sein bzw. werden,
 - die am 23.09.2006 ordentliches Mitglied von „Tierärzte ohne Grenzen e.V.“ waren oder
 - die als Freiwillige oder als Mitarbeiter/innen in einem Projekt oder Büro von Tierärzte ohne Grenzen e.V. oder in einer anderen Organisation der Entwicklungszusammenarbeit gearbeitet haben oder
 - die sich in besonderer Weise um die Interessen von Tierärzte ohne Grenzen e.V. verdient gemacht haben.

- (3) Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit sofortiger Wirkung. Der Vorstand hat abweichend davon die Möglichkeit, ordentliche Mitglieder aufgrund besonderer Qualifikation aufzunehmen.
- (4) Bezogen auf die Gesamtheit aller ordentlichen Mitglieder darf der Anteil der Vereinsangestellten maximal 25 Prozent betragen.
- (5) Fördernde Mitglieder können neben natürlichen und juristischen Personen auch Verbände und Organisationen werden, die dem Vereinszweck dienen und die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Sie erhalten Vereinsperiodika. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, jederzeit in eine Fördermitgliedschaft zu wechseln. Ein solcher Wechsel erfolgt durch schriftliche Erklärung.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

Fördernde und ordentliche Mitglieder können auf Antrag unter Angabe von Gründen ihre Mitgliedschaft für ein Jahr ruhen lassen. In dieser Zeit ruht das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung und teilt die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Austritt
 - durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit juristischer Personen
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - nach Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten vorliegt oder das Mitglied unbekannt verzogen ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist im Falle des Beitragsrückstandes dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses wegen unbekanntem Verzug entfällt die Verpflichtung zur Mitteilung.
- (4) Ein ordentliches Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, im persönlichen Gespräch oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
- (5) Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf der nächsten regulären Versammlung über den Ausschluss entscheidet.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sollen besondere Verdienste um den Verein als Institution und um seine Ziele gewürdigt werden. Dazu zählen das Engagement für die Aufgaben des Vereins, die maßgebliche Beteiligung bei der Einwerbung und Organisation von Tagungen sowie die nachdrückliche und dauerhafte Förderung anderer Aktivitäten des Vereins.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, in deren Text die besonderen Verdienste des Geehrten aufgeführt sind, mit denen die Verleihung begründet wird.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, dem Vorstand Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen unter Nennung der besonderen Verdienste schriftlich erfolgen.
- (5) Über die Verleihung entscheidet der Vorstand nach Antrag. Die Verleihung soll nicht an ein zeitliches Schema gebunden sein. Die Ehrenmitgliedschaft ist unabhängig von der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft und berührt diese nicht.
- (6) Die Urkunde über die Ehrenmitgliedschaft wird von dem Vorsitzenden oder in seiner Vertretung von einem anderen Mitglied des Vorstandes überreicht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied findet in geeigneter Form in den Publikationen des Vereins Erwähnung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und sonstige Pflichten

- (1) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied wirkt an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mit.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Geschäftsführung
 - Regionalbüros
- (2) Sowohl Mitgliederversammlung als auch Vorstand können beschließen, besondere Ausschüsse, Beiräte oder Arbeitsgruppen zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung zu allen ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine andere Form der Einberufung, insbesondere durch Vereinsperiodika, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Einberufung alle Mitglieder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Vorgaben erreicht.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Wird dem Verlangen seitens des Vorstandes nicht innerhalb von drei Wochen entsprochen, können die Mitglieder unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung der Mitgliederversammlung selbst bewirken.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
 - Überwachung der Kassengeschäfte des Vereins
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung und/oder, soweit ein solcher gebildet ist, des Beirats einholen.
- (6) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 11 Beschlusswesen der Mitgliederversammlung und Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.
- (2) Wenn die Mitgliederversammlung eine schriftliche und geheime Wahl der Mitglieder des Vorstandes oder sonstige Beschlussfassungen in geheimer Wahl wünscht, muss dem Wunsch entsprochen werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Der/die Versammlungsleiter/in kann diesem Abstimmungsmodus auch dann Folge leisten, wenn ein geringerer Prozentsatz der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl erschienener Vereinsmitglieder.
- (4) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Über nachträgliche Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Werden im kommenden Geschäftsjahr die Finanzen des Vereins durch eine externe Rechnungsprüfungsgesellschaft geprüft, kann die Mitgliederversammlung von der internen Kassenprüfung und Bestellung der Kassenprüfer absehen. In diesem Fall ersetzt der Bericht der Rechnungsprüfungsgesellschaft den Bericht der Kassenprüfer.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Alle genannten müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Bis zu zwei zusätzliche Vorstandsmitglieder können aufgrund ihrer besonderen Qualifikationen für die laufende Amtsperiode kooptiert werden. Dies erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeden aufgestellten Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 50 Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen besetzen die freien Vorstandsplätze. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder, die nicht Arbeitnehmer des Vereins sind.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt diese mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Direkt im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit entstehende notwendige Auslagen können auf Antrag vom Verein erstattet werden. Der Vorstand wird ermächtigt, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder unter Berücksichtigung der Haushaltslage zu beschließen.

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand teilt unter sich die Funktionen des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden auf.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Kooptation berufen werden. Das Ersatzmitglied muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erstellung des Haushaltsplans
 - Erstellung des Jahresabschlusses
 - Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers
 - Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme von Krediten zur Zwischenfinanzierung, insbesondere der Projektarbeit
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für strategische Planung zur Erreichung der Vereinsziele.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Näheres regelt die Stellenbeschreibung der Geschäftsführung.
- (2) Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den/die Geschäftsführer/in durch einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der/die Geschäftsführer/in als solche/r im Vereinsregister einzutragen.
- (3) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 Regionalbüros

- (1) Regionalbüros sind Umsetzungsorgane des Vereins in den Projektgebieten. Ihnen obliegt die Umsetzung und Koordination der Projektarbeit in den Projektgebieten.
- (2) Stellung, Befugnisse und Kompetenzen werden in der Kooperationsleitlinie zwischen Vorstand, Geschäftsführung und Regionalbüros geregelt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§ 18 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss nach § 17.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.
- (3) Wird in der vorliegenden Satzung im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen und Schriftstücken das Wort „schriftlich“ gebraucht, so hat auch die elektronische Übermittlung per E-Mail Gültigkeit, sofern sich der Absender in geeigneter Weise davon überzeugt, dass die Zustellung erfolgt ist.